

(Nr. 56.) Petition des Gasthofbesizers Zentsch in Tolkewitz, die Gewährung einer Entschädigung bezüglich einer Concessionsertheilung.

Präsident Haberkorn: Die Petition ist an die Ständeversammlung gerichtet und geht deshalb zunächst an die Erste Kammer.

(Nr. 57.) Bericht der dritten Deputation der Zweiten Kammer vom 3. December dieses Jahres über den Antrag der Abgg. Koch und Genossen, die Reform des Wahlgesetzes betreffend.

Präsident Haberkorn: Zum Druck und auf eine Tagesordnung.

(Nr. 58.) Königl. Decret vom 3. December dieses Jahres über den Gesetzentwurf, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden königl. preussischen Truppen betreffend, sowie über die Vergütung des durch Leistungen für letztere vom 25. October 1866 bis zu Publication obigen Gesetzes entstandenen Aufwandes aus der Staatskasse.

Präsident Haberkorn: Der Secretär wird das königl. Decret vortragen.

(Geschieht durch Herrn Secretär Schenk.)

Zum Druck und an die erste Deputation, soweit nöthig, unter Vernehmung mit der zweiten Deputation.

(Nr. 59.) Herr Abg. Mehnert überreicht 80 Druckexemplare des Berichts und des Mitgliederverzeichnisses des landwirthschaftlichen Creditvereins für das Königreich Sachsen zur Vertheilung in der Kammer.

Präsident Haberkorn: Unter Dank für Ueberreichung zur Vertheilung an die einzelnen Mitglieder zu bringen.

Dies waren die Gegenstände der heutigen Registrande.

Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen den Herrn Abg. Niedel wegen Unwohlseins und den Herrn Abg. von Ferber wegen dringender Geschäfte.

(Hierauf erfolgt die Verpflichtung des Abgeordneten für den 12. bäuerlichen Wahlbezirk, des Lehngerichtsbesizers Wilhelm Heinrich Vogel in Grünhainichen mittelst Abnahme des Eides und die des Abg. Fabrikant Kürzel in Crimmitschau mittelst Handschlags.)

Abg. von Eriegern zur Vorlesung einer Ständischen Schrift!

(Abg. von Eriegern verliest die Ständische Schrift auf das königl. Decret, den Friedensvertrag zwischen dem Königreiche Sachsen und Preußen betreffend.)

Wird diese Ständische Schrift von der Kammer nach Form und Inhalt genehmigt? — Genehmigt.

In der Ersten Kammer wird heute das Reichswahlgesetz berathen und es liegt nicht nur im Interesse der Regierung, sondern auch unser Aller, daß dieses Gesetz sobald wie möglich publicirt werde. Dies kann aber nicht eher geschehen, bevor nicht die Ständische Schrift der Staatsregierung überreicht ist. Ich weiß nun nicht, ob morgen Gelegenheit sein wird, diese Ständische Schrift der Kammer vortragen zu können, und deshalb wollte ich die Kammer heute um die Ermächtigung ersuchen, dafern ein Differenzpunkt zwischen der Ersten und Zweiten Kammer nicht entsteht und vorbehaltlich des späteren Vortrags dieser Ständischen Schrift in der Kammer, diese Ständische Schrift zu vollziehen und absenden zu können. — Will die Kammer dem Directorium diese Ermächtigung ertheilen? — Einstimmig.

Der Herr Secretär wird noch das Protokoll über die heutige öffentliche Sitzung vorlesen.

(Das Protokoll wird verlesen, genehmigt und von den Herren Abgg. Dr. Krause und Seydel mitvollzogen.)

Die öffentliche Sitzung ist beendigt und geht die Kammer zu einer geheimen Sitzung über.

(Schluß der öffentlichen Sitzung 11 Uhr 45 Min.)